

## **Anrechnung von Wettbewerben als besondere Lernleistung in der Abiturprüfung:**

Die bloße Teilnahme an einem Wettbewerb, z.B. „Jugend musiziert“ genügt nicht, folgende Kriterien müssen auf jeden Fall erfüllt sein (Schreiben des KM vom 14. März 2000 – Lambert - Az.:41-661.30/739):

- Wenn die Schüler den LK Musik belegt haben, müssen die Musikwerke, die sie im Rahmen der besonderen Lernleistung zu Gehör bringen, gegenüber den im fachpraktischen Abitur vorgesehenen Werken völlig unterschiedlich sein (da nicht zweimal anrechenbar im Rahmen der fachpraktischen Prüfung und als besondere Lernleistung).
- Die Werke müssen so beschaffen sein, dass sie vom Umfang und vom Niveau her eine Einübung erfordern, deren zeitlicher Aufwand in etwa dem Seminarkurs entspricht.
- Die Schüler müssen über die Vorbereitung und Durchführung des musikalischen Vortrags eine schriftliche Dokumentation erstellen (z.B. Beschreibung von methodischen Vorgehensweisen bei der Bewältigung von manuell-technischen bzw. interpretatorischen Problemen der Erarbeitung der zum Wettbewerb eingebrachten Musikstücke).
- Zur schriftlichen Dokumentation ist ebenso denkbar
  - selbständiges Erarbeiten der zu den Musikstücken gehörenden Fachliteratur (Instrumentenkunde, Werkkunde, Literatur über die Epoche usw.)
  - Interpretationsvergleiche, bei denen die Schülerin/der Schüler die Tonträger großer Interpreten hört und interpretatorisch auswertet.
- Eine so erstellte schriftliche Dokumentation ermöglicht dann auch das verpflichtende Kolloquium und einen entsprechenden Fragenkatalog. Es soll nachgewiesen werden, dass der Schüler die Wettbewerbs-Stücke nicht nur manuell eingeübt hat, sondern dass er sich auch intensiv mit der Personalgeschichte des Komponisten, den Besonderheiten des jeweiligen Musikinstruments, der Aufführungspraxis des Werkes und seiner stilistischen Einordnung in eine Musikepoche und deren Geistesgeschichte beschäftigt hat.
- Wenn die besondere Lernleistung im Rahmen eines Seminarkurses erbracht wird, setzt sich die Gesamtnote (max. 60 Punkte) aus den 4 Teilnoten zusammen: 12.1, 12.2, schriftliche Dokumentation und Kolloquium.  
Speziell im Fall der Einbringung von Wettbewerbsleistungen „Jugend musiziert“ wird die Gesamtpunktzahl (max. 60) wie folgt ermittelt:
  - Der Schüler erhält für die im Rahmen des Wettbewerbs erarbeiteten Werke bis zu 30 Punkte. Der Schüler muss auf jeden Fall in der Schule noch einmal spielen, eine automatische Anerkennung und Umrechnung der Wettbewerbsleistungen ist nicht möglich.
  - Für die Dokumentation und das Kolloquium erhält der Schüler je bis zu 15 Punkte.
  - Teamarbeiten können als besondere Lernleistung nur eingebracht werden, wenn jeweils die individuelle Schülerleistung bewertet werden kann.
  - Zur inhaltlichen und organisatorischen Betreuung und zur Gesamtbewertung der Leistungen sind ausschließlich Fachlehrer der Schule berechtigt (in der Regel mindestens

zwei). Der Schulleiter bestimmt die Personen. Der Schüler kann sich also nicht einen bestimmten Lehrer „wählen“.

- Eine frühere außerschulische Bewertung der besonderen Lernleistung muss außer Betracht bleiben. Eine automatische „Umrechnung“ von „Jugend-musiziert“-Preisen in Notenpunkte ist demnach nicht möglich.
- Die Kurswahl und die eventuelle Wahl einer „Besonderen Lernleistung“ erfolgt vor Eintritt in das erste Schulhalbjahr
- Als besondere Lernleistung können vom Schüler nur solche Arbeiten eingebracht werden, die im zeitlichen Rahmen der gymnasialen Oberstufe angefertigt bzw. eingeübt worden sind. Im Falle musikalischer Wettbewerbe ist darunter der Zeitraum von Klasse 11 bis (in der Regel) zum Kurs 13.1. zu verstehen.